

# Bebauungsplan Nr. 3 "Am Dorfpark" 37318 Mackenrode



Planzeichnung M 1:500



**Gemarkung:** Mackenrode  
**Flur:** 2  
**Flurstücksnummern:** 61/7, 55/9, 106/3, 55/8, 55/12, 106/4, 55/10, 52/4, 52/6, 52/5, 106/5, 52/2, 109/3, 45/5, 21/9

## Planzeichenerklärung Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16,17 und 19 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO  
 Firstrichtung

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16,17 und 19 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl  
 GH = 10 m Gebäudehöhe

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise  
 a abweichende Bauweise  
 Bebauung mit Brandwand an der östlichen Baugrenze möglich

Baugrenze  
 Einzelhaus zulässig  
 Einzelhaus und Doppelhaus zulässig

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 88 ThürBO)

SD Satteldach  
 WD Walmdach  
 KP Krüppelwalmdach  
 VP Versetztes Pultdach  
 PD Pultdach  
 15°-45° Dachneigung - geneigte Dächer

**Grünflächen** (§9 Abs.1 Nr.12,14 u Abs.6 BauGB)

Grünflächen (off. = öffentliche, pr = privat)  
 Fussweg  
 Anlieger Straße  
 Zweckbestimmung Spielplatz

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§9 Abs. 1 Nr.20,25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen  
 Anpflanzung von Bäumen  
 Erhaltung von Bäumen

**Eintragung in die Plangrundlage**

52/3 Flurstücksnummer  
 Flurstücksgrenze  
 Bestandsgebäude  
 Oberflächenwasserleitung (Bestand)  
 Trinkwasserleitung (Bestand)  
 Elektro Freileitung MS  
 Elektro Kabel MS  
 Elektro Kabel NS

**Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Firstrichtung

**Füllschema der Nutzungsschablone**

Nutzung/ Bauweise	Dachform
Dachneigung	Gesamtgebäudehöhe
Grundflächenzahl	Hausform

**Rechtsgrundlagen**

- 3.1 Gesetzliche Grundlagen  
 Es gelten die folgenden rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen in den jeweiligen gültigen Fassungen:
- Baugesetzbuch BauGB
  - Planzeichenverordnung PlanzV
  - Baunutzungsverordnung BauNVO
  - Thüringer Bauordnung ThürBO
  - Thüringer Gesetz für Natur- und Landschaft ThürNatG
  - Wasserhaushaltsgesetz WHG
  - Thüringer Wassergesetz ThürWG

## Teil B: Textliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet - WA: zulässig sind gem. §4 der BauNVO  
 - Wohngebäude mit Nebenanlagen  
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe  
 - Ausnahmisse können nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.  
 Nicht zulässig sind:  
 - Tankstellen  
 - Gartenbaubetriebe  
 - Betriebe des Beherbergungsverwes  
 - Anlagen für Verwaltungen  
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 und § 23 BauNVO)  
 Es besteht eine Grundflächenzahl für Wohngebiete. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlage, Hauptgebäude (§ 16,18 BauNVO)

Die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie (Oberkante First) bezogen auf die Bezugsebene. Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante Randbord bzw. Randstein der senkrecht zur Gebäudemitte liegenden öffentlichen Verkehrsfläche.  
 Für Gebäude mit geneigten Dachflächen beträgt die Gesamtgebäudehöhe nicht mehr als 10,00m.

2.3 Höhe der baulichen Anlage, Nebenanlage  
 Die Traufhöhe für die Nebengebäude wird auf max. 3,5m begrenzt. Sie wird als Abstandsmaß zwischen dem Fußboden und dem Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt.

**3. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22,23 BauNVO)

- es gilt die offene bzw. abweichende Bauweise  
 - Die vorhandenen Grün- und Gartenflächen dürfen nicht überbaut werden  
 - Stell- bzw. Abstellflächen sind in Abstandsflächen, auf dem Grundstück bzw. in den Nebengebäuden zulässig

**4. Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Entsprechen dem Bedarf und auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten (WE) zugelassen.

**5. Örtliche Bauvorschrift** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO)

5.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung  
 - Als Baumaterialien für die Dachform sind Ziegel zulässig. Als Dachdeckung sind nur rote, traubraune sowie graue und anthrazitfarbene Dachziegel und Dachsteine zulässig.  
 - Außerdem wird für Dachgaubeneindeckungen die Materialien Zink oder Kupfer zugelassen.  
 - Die Vorschrift gilt nicht für (offene und geschlossene Garagen, Gebäude mit Flachdach, sowie für "untergeordnete" Bauteile, wie z.B. Eingangs-, Erker- und Balkonüberdachungen sowie Wintergärten.  
 - Als Dachform werden Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach, und Versetztes Pultdach, mit einer Dachneigung von 15°-45° festgesetzt.  
 - Die Festsetzung zur Dachform gilt nicht für (offene und geschlossene) Garagen und Nebenanlagen gem. §14 BauNVO oder Dachgauben  
 - Dachbegrünung, Solarkollektoren und Absorber auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zulässig.  
 - Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig. Neben den Dachformen der Hauptgebäude sind auch Flachdächer zulässig

**Textliche Hinweise**

Bei Auftreten von archaischen Funden sowie Bodenfinden wie (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) – Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubeck vom 04.04.2004) § 2, Abs. 7 gerechnet werden. Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind mind. Zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann. Archaische Funde bei Erdarbeiten sind, gem- § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz ThDSchG, der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/ 818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.  
 Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.

Das von der Satzung umfasste Flurstück ist nicht als altlastverdächtige Fläche (i.S.v. §2 (6) BBodSchG) erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechtzeitig beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Dezernat 30, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.

Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub sollte weitestgehend innerhalb des Geltungsbereiches dieses VB-Planes wiederverwendet werden. Dabei sind die u.g. Mindestanforderungen zur Minderung baubetriebsbedingter Bodenbeeinträchtigungen einzuhalten. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist der Aushub einer Verwertung entsprechend der Grundsätze der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen vorgesehener Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Vermässungen, Vermischungen unterschiedlicher Bodensubstrate und von Boden mit Fremdstoffen (Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.

Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Mindestanforderungen bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenumlagerung richten sich nach DIN 19731:

- Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung/ Vermischung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder bodenfremdem Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/ Vermischung bodenfremder Stoff mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
- Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z.B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.
- Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
- Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/ Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien so sind diese solange ordnungsgemäß zu sichern.
- Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen.
- Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/ Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsschritten und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzubetten. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren.

5.2 Stellplätze

Für jede Wohnung ist laut §49 THBO Stellplätze bzw. Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, herzustellen oder nach §49 Absatz 3 THBO abzulösen. Es sind mindestens 2 Stellplätze für die erste Wohninheit nachzuweisen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich hierbei um eine befestigte Stellfläche, ein Carport oder Garage handelt. Für eine weitere Wohninheit ist ein weiterer Stellplatz nachzuweisen.

**6. Nebenanlagen, Garagen und Flächen für Stellplätze und Garagen** (§ 12 und §14 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten können innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zugelassen werden, soweit gründerische und bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Nebengebäude haben straßenseitig einen Abstand von mind. 75cm von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

**7. Grünplanerische Festsetzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Öffentliche und private Flächen

Im Bereich des Spielplatzes sind bereits vorhandenen Hochstämmigen Bäume und Hecken zu erhalten. Bei eventuelle Nachpflanzungen sind keine giftigen Baum- und Straucharten zugelassen.

Baumbeplantungen haben einen Stammumfang von 16-18cm. Die zu pflanzenden Sträucher haben mind. folgende Qualität:  
 2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100cm.  
 Zu verwenden sind folgende Arten der potentiell natürlichen Vegetation, d.h. des Hainimsen- Buchenwaldes oder entsprechende Ersatzgesellschaft.

In privaten Flächen sind je 500qm Grundstücksfläche mind. zwei hochstämmige Laub- oder Obstbäume im Bestand zu erhalten oder mid. ein Laub- bzw. Obstbaum als Hochstamm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzfläche hat je nach Baumart mind. 6-12qm Fläche zu betragen und darf nicht versiegelt werden.

Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens in der auf die Bebauung des Baugrundstückes folgenden Pflanzperiode umgesetzt werden.

Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortung des Grundstückseigentümers.

7.2 Pflanzlisten

**Laubbäume (Hochstamm)**  
 Feldahorn (Acer campestre)  
 Hainbuche (Carpinus betulus)  
 Holzapfel (Malus sylvestris)  
 Roterle (Alnus glutinosa)  
 Traubenkirsche (Prunus padus)

**Obstbäume (Hochstamm)**  
 Apfel (Malus domestica)  
 Albrechtapfel, Bohnapfel  
 Boskoop, Rosenapfel  
 Gravensteiner, Klarpapfel

**Pflaume (Prunus domestica)**  
 Anna Späth, Hauszweitsche  
 Lützeläischer, Ontariopflaume  
 Wagenheim

**Heister/ Stäucher**  
 Esche (Fraxinus excelsior)  
 Weißdorn (Crataegus)  
 Kornelkirsche (Cornus mas)  
 Elsbeere (Sorbus torminalis)  
 Liguster (Ligustrum vulgare)  
 Hundrose (Rosa canina)  
 Hechtrose (Rosa glauca)  
 Schwarzer Holunder (Sambucus)  
 Gemeiner Schneeball (Viburnum)

**Süß- und Sauerkirsche (Prunus)**  
 Große Schwarze Knorpel  
 Herzkirsche, Teichners Schwarze  
 Morleifenfeuer, Schattenmorelle

**Birne (Pyrus communis)**  
 Alexander Lucas, Flaschenbirne  
 Clapps Liebling, Butterbirne  
 Gute Luise, Konferenzbirne

## Vorfahrtsvermerke Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode hat in seiner Sitzung am 09.03.22 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Dorfpark" in Mackenrode beschlossen und den Entwurf gebilligt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mackenrode / VG Uder, dem "Höhbergecho" Nr. 2, am 18.04.22,...

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.03.22 (Planfassung 01/2022) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Dorfpark" Mackenrode ist in der Zeit vom 19.04.22 bis 23.05.22 öffentlich ausgelegt worden. Die Art und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mackenrode "Höhbergecho" Nr. 2, vom 18.04.22, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, öffentlich bekannt gemacht worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... (Planfassung 06/2022) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Am Dorfpark" Mackenrode - 1. Änderung- ist in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt worden. Die Art und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mackenrode "Höhbergecho" Nr. .... vom ..... mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, öffentlich bekannt gemacht worden.

5. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am ..... geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode hat in der seiner Sitzung am ..... den Bebauungsplan Nr. 3 "Am Dorfpark" Mackenrode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand ..... ) nach § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Mackenrode, den .....  
 Helmut Bode  
 Bürgermeister Siegel

7. Gemäß Mitteilung der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld vom ..... kann die Satzung ausgetriggert und der Satzungsbeschluss kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht werden. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates vom ..... übereinstimmen.

Mackenrode, den .....  
 Helmut Bode  
 Bürgermeister Siegel

8. Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, der Mitteilung der Kommunalaufsicht und dem Datum der Ausfertigung erfolgte im Amtsblatt "Höhbergecho" der Verwaltungsgemeinschaft Uder am .....

Mackenrode, den .....  
 Helmut Bode  
 Bürgermeister Siegel

9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Mackenrode, den .....  
 Helmut Bode  
 Bürgermeister Siegel

10. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Mackenrode, den .....  
 Helmut Bode  
 Bürgermeister Siegel

**Vorfahrtsvermerk - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Leinefelde-Worbis**

Es wird bescheinigt, dass das Flurstück mit seinen Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmt.

Leinefelde-Worbis, den .....  
 Referatsbereichsleiter Siegel

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan integriert den Vorhaben- und Erschließungsplan. Er wird mit dieser Planurkunde dokumentiert.

Mackenrode, den .....  
 Helmut Bode  
 Bürgermeister Siegel

Präambel  
 Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) letzte Änderung durch Art. 6 vom 27.03.2020 (BGBl. S.587), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am ..... der Bebauungsplan Nr. 3 "Am Dorfpark" in Mackenrode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Mackenrode, .....  
 Helmut Bode  
 Bürgermeister Siegel

## Entwurf - 1. Änderung BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "Am Dorfpark" Mackenrode

<b>Index:</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Datum:</b>	<b>Name:</b>
Entwurf	Einarbeitung der Stellungnahmen der Bürger	01.06.2022	B. Töpfer-Werner
<b>Vorhaben Träger:</b> <b>Gemeinde Mackenrode</b> <b>Helmut Bode</b>		Planinhalt: <b>Planzeichnung und textliche Festsetzungen</b> <b>Stand 06/2022</b>	
<b>töpfer-werner-architektin</b>		<b>Datum</b>	<b>Name</b>
BARBARA TÖPFER-WERNER Freie Architektin Hauptstraße 10 37318 Mackenrode		Bearbeitet 20.06.2022	B. Töpfer-Werner
		Gezeichnet 20.06.2022	B. Töpfer-Werner
		Geprüft	
Tel. 036087 97810 Mobil 0151 27014464 mail freie_architektin@me.com			